

RS Vwgh 2011/10/6 2010/06/0236

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.10.2011

Index

L85005 Straßen Salzburg

10/10 Grundrechte

Norm

LStG Slbg 1972 §12;

LStG Slbg 1972 §15;

LStG Slbg 1972 §6;

StGG Art5;

1. StGG Art. 5 heute
2. StGG Art. 5 gültig ab 23.12.1867

Rechtssatz

Die Notwendigkeit der Enteignung liegt nur dann vor, wenn durch die Enteignung der Enteignungszweck unmittelbar verwirklicht werden kann (dies wäre etwa dann nicht der Fall, wenn sich aus anderen Gesetzen Hindernisse der Verwirklichung des Straßenprojektes entgegen stellten; Hinweis E vom 27. Juni 1978, VwSlg Nr. 9604 A/1978). Aus diesem Erfordernis ergibt sich auch, dass, sofern das beabsichtigte Straßenprojekt gemäß dem Slbg LStG 1972 straßenbaurechtlich bewilligungspflichtig ist, diese straßenbaurechtliche Bewilligung rechtskräftig vor dem Ausspruch über die Enteignung von dafür benötigten Grundflächen aus Anlass dieses Straßenprojektes vorliegen muss. Weiters muss der Enteignungsbescheid mit den darin vorgesehenen in Anspruch zu nehmenden Grundflächen in dem rechtskräftigen straßenbaurechtlichen Bewilligungsbescheid Deckung finden (Hinweis E vom 11. Juni 1987, 85/06/0199).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2010060236.X04

Im RIS seit

01.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

18.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at